

S A T Z U N G des DEUTSCH-MONGOLISCHER UNTERNEHMENSVERBANDES (DMUV)

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Deutsch-Mongolische Unternehmensverband (im Folgenden: ‚Verband‘) ist eine nach mongolischen Gesetz eingetragene Nichtregierungsorganisation (NGO). Verband strebt eine Anerkennung vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (im Folgenden: ‚DIHK‘) als anerkannte bilaterale Auslandshandelskammer an.
2. Der Name der Verband lautet
 - auf Mongolisch: Герман – Монголын Бизнес Эрхлэгчдийн Холбоо, in Kurzform ГМБЭХ
 - auf Deutsch: Deutsch-Mongolischer Unternehmensverband; in Kurzform: DMUVSitz des Verbandes: UBH Center, 13th Floor, Suite No. 1304, Peace Avenue-23, 1st khoroo, Sukhbaatar District, Ulaanbaatar, Mongolei.¹
3. Die Verbandsprachen sind mongolisch und deutsch.
4. Der Verband führt Unterschriften und einen Stempel, welche vom Vorstand festgelegt werden.
5. Zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Zwecke und Aufgaben kann der Verband auf Beschluss der Mitgliederversammlung Zweigstellen und Niederlassungen eröffnen sowie Tochtergesellschaften gründen.
6. Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der/die Präsident/in, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand kann einen Beirat und/oder Ausschüsse einrichten.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verband hat die Aufgabe,
 - a. die Interessen der Mitglieder zu vertreten,

¹ Bei „Sitz“ ist – je nach Landesvorschriften – die Stadt oder die gesamte Adresse anzugeben.

- b. die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei zu fördern und
 - c. die Interessen der deutschen Wirtschaft in der Mongolei sowie diejenigen der mongolischen Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen. Diese Aufgaben und Interessen umfassen u.a. Informationsmittlung, Bereitstellung von Business Services und Consulting sowie die Interessenvertretung.
2. Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes obliegen dem Verband, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
 - b. die Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
 - c. die Anbahnung und Pflege von Kontakten zwischen interessierten Wirtschaftskreisen beider Länder;
 - d. die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den deutschen und mongolischen Regierungsstellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden;
 - e. die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei, über Stand und Entwicklung von wirtschafts- und handelspolitischen Fragen durch Publikationen (z.B. Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
 - f. die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
 - g. der Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
 - h. die Übernahme jeder weiteren gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die dem in Absatz 1 beschriebenen Satzungszweck dient.
3. Der Verband übt seine Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden: ‚BMZ‘) und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (im Folgenden: ‚BMWi‘) sowie den für die Zusammenarbeit bedeutsamen Institutionen und Behörden beider Länder aus.

4. Der Verband enthält sich jeder Tätigkeit, die laut besonderen Rechtsvorschriften den politischen Parteien und Bewegungen vorbehalten ist, sowie jeder weltanschaulichen Betätigung.

Artikel 3 **Finanzmittel und Vermögen**

1. Die Tätigkeit des Verbandes und seiner Leistungen sind nicht auf Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Die Erlöse aus der Tätigkeit sollen zur Deckung der Verbandskosten und zur Erreichung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes gemäß dieser Satzung verwendet werden. Die Finanzmittel und das Vermögen des Verbandes können nur im Einklang mit den in der Satzung niedergelegten Tätigkeiten und Aufgaben des Verbandes verwendet werden. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Der Verband kann für Mitglieder und Nichtmitglieder tätig werden. Mitgliedern können Sonderkonditionen eingeräumt werden. Das einzelne Mitglied hat keine Rechte an dem Vermögen.
3. Der Verband erhält zur Durchführung seiner Aufgaben finanzielle Mittel, die sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Entgelte für Dienstleistungen
 - Zuwendungen
 - Zinsen und Erträgen aus Vermögensanlagen des Verbandes
 - sonstigen Zuschüssen.

Der Verband wird bei der Erfüllung ihrer in Art. 2 genannten Aufgaben durch eine Zuwendung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Maßnahmen der Internationalen Energiezusammenarbeit, Rohstoffpartnerschaften sowie Technologiezusammenarbeit des Energie- und Klimafonds, sowie durch die Integrierte Fachkraft des Centrums für Internationale Migration und Entwicklung (CIM) als Arbeitsgemeinschaft der GIZ gefördert. Das Nähere regelt der der Zuwendung zugrunde liegende Vertrag.

4. Der Verband wirtschaftet nach einem Jahresbudget, wobei er verpflichtet ist, nach den gültigen Vorschriften und Vereinbarungen Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
5. Soweit der Verband zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich.

Artikel 4 **Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- oder Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.
2. Soweit der Verband Gelder treuhänderisch anvertraut werden, ist darüber ein besonderes Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.
3. Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verband ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband umfasst
 - Ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen, insbesondere juristische Personen sowie Vereinigungen, mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Mongolei sein, die an den deutsch-mongolischen Wirtschaftsbeziehungen beteiligt sind.
3. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der deutsch-mongolischen Wirtschaftsbeziehungen sowie die sonstigen Zwecke des Verbandes besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 6

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang der Mitgliedsgebühr auf dem DMUV-Konto. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Mitarbeiter/innen der Verband können nicht Mitglied werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung sowie den Code of Conduct des Verbandes an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann diese Entscheidung dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen. Das Ergebnis ist dem/der Antragsteller/in schriftlich (per Email) mitzuteilen. Eine Verpflichtung zur Begründung besteht nicht.

Artikel 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann von der Einhaltung der Drei- Monatsfrist absehen, wenn die Austrittsgründe dies als vertretbar erscheinen lassen. Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.
3. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht nach, endet die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Ein-Monatsfrist.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck des Verbandes, die schuldhafte Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie ein unehrenhaftes Verhalten anzusehen.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der/die Präsident/in der Verband das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der/die Präsident/in des Verbandes gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss per Zusendung durch Kurier oder Email an die letzte dem Verband mitgeteilte (Email-)Adresse bekannt. Mit der Aufgabe des Briefes beim Kurier/Versand der Email gilt der Ausschluss als erfolgt.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft werden ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Geschäftsjahr oder Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes nicht begründet.

Artikel 8 **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den Voraussetzungen dieser Satzung auszuüben.
2. Jedes ordentliche Mitglied, welches seinen laufenden Jahresbeitrag entrichtet hat, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder Personengemeinschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich bevollmächtigte Mitarbeiter/in aus.
3. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied kann mehr als fünf Stimmrechte - inklusive seines eigenen - ausüben.

4. Vollmachten sind dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.
5. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch den Verband in allen Angelegenheiten, die im Rahmen des Verbandszweckes liegen. Die Dienstleistungen des Verbandes einschließlich ihrer Veröffentlichungen stehen ihnen grundsätzlich zu Vorzugspreisen, in vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied festgelegten Ausnahmefällen unentgeltlich zur Verfügung. Auslagen des Verbandes sind gesondert zu erstatten.

Artikel 9 **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen den Verband bei der Erreichung seiner Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 10 **Stellung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Artikel 11 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich am Sitz des Verbandes statt, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende eines Geschäftsjahres.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, insbesondere auch über den laufenden Wirtschaftsplan, des Berichts des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
 - b) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - c) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - d) Entscheidung über eingereichte Anträge mit Ausnahme von Aufnahmeanträgen;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Wahl von Schiedsrichtern/innen und deren Stellvertretern/innen für die Schiedsstelle gemäß Artikel 24 dieser Satzung;

- g) Satzungsänderungen.

Artikel 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den/die Präsidenten/in des Verbandes einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Einer außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes (Artikel 26) und die Entscheidung über eingereichte Anträge.

Artikel 13

Verfahren

1. Mitgliederversammlungen werden vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, E-Mail oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. drei Wochen vor dem Sitzungstermin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung abgeben, die dem Vorstand spätestens zwei Tage vor dem Versenden der Einladungen zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung der/die ältere Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, führt der/die andere Vizepräsident/in, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefasst werden, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung gegen die Beschlussfassung erfolgt.²
5. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von drei Wochen eine Ersatzmitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die

² Die Mitgliederversammlung kann hier grundsätzlich eine Formulierung wählen, die die Möglichkeit einer Beschlussfassung über einen außerordentlichen Tagesordnungspunkt vorsieht oder ausschließt.

Möglichkeit der Ersatzmitgliederversammlung hingewiesen sein. Die Einladung zur Ersatzmitgliederversammlung kann auch bereits zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung für den Fall, dass dort das satzungsgemäße Quorum nicht erreicht wird, erfolgen.

6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten/innen bewerben, ist derjenige/diejenige Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen geheim. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird ebenfalls geheim abgestimmt. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann jedoch eine offene Abstimmung anordnen, wenn kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhoben wird.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis von Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das von dem/der Präsidenten/in der Verband und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
9. Die Bestimmungen dieses Artikels 13 gelten für ordentliche und außerordentliche sowie Ersatzmitgliederversammlungen gleichermaßen, soweit nicht in dieser Satzung im Übrigen spezielle Regelungen getroffen werden.

IV. VORSTAND

Artikel 14

Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, zwei Vizepräsidenten, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dem/der Schatzmeister/in, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (insgesamt 7). Dem Vorstand darf nicht mehr als eine Person eines Mitgliedsunternehmens angehören. Den Vorstand führt der/die Präsident/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die ältere Vizepräsident/in. Sind beide verhindert, führt der/die andere Vizepräsident/in, danach das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus. Ihr Amt ist ein persönliches Amt, eine Vertretung ist nicht möglich. Dies gilt nicht für das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.
3. Jedes Mitglied des Verbandes und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl ist ein Mal zulässig. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied

wird vom Vorstand ernannt. Seine Amtszeit ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag mit der GIZ. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der GIZ der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrags möglich. Eine vorzeitige Beendigung ist jeweils nur mit Zustimmung der GIZ möglich.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren. Bei Ausscheiden des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gelten abweichend von dieser Regelung Abs. 4 Sätze 3 und 4 dieses Artikels.
6. Für den Fall, dass sich der Vorstand aufgrund Naturphänomene in einer Situation befindet, in der er seine Rechte und Pflichten nicht oder nicht vollständig ausüben kann, auch nach Ablauf der im Artikel 14 genannten Amtszeit, Abschnitt 4 dieser Geschäftsordnung ist abgelaufen, die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfer 1 (eins) können für einen Zeitraum von 1 (einem) Jahr betrieben werden.
6.1 „Naturphänomene“ bezeichnet jede Handlung, jedes Ereignis oder jeden Grund, der außerhalb der angemessenen Kontrolle des Vorstands liegt. Dazu gehören Naturphänomene wie Krieg, Epidemien, Ausgangssperren, Erdbeben, Explosionen, extreme Wetterbedingungen, Sabotageakte, Unruhen, Revolutionen sowie Entscheidungen von Regierungen und Behörden.
7. Im Falle der in Abschnitt 14.6.1 dieser Regel genannten Situation wird die Frage der vorübergehenden Arbeit der Mitglieder des Verwaltungsrats durch Einberufung einer Ordentlichen Sitzung aller Mitglieder auf der Sitzung gelöst.

Artikel 15 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand fördert die Aufgaben des Verbandes, achtet auf die Einhaltung des Zweckes und des Code of Conduct, beschließt die Richtlinien für die Leitung des Verbandes und wahrt die Interessen der Mitglieder. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegen neben den gesetzlichen und in dieser Satzung an anderer Stelle geregelten insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des/der Präsidenten/in des Verbandes aus der Mitte seiner Mitglieder;
 - Wahl der/der Vizepräsidenten/in aus der Mitte seiner Mitglieder;
 - Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Festsetzung der für Dienstleistungsentgelte des Verbandes auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes;
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- Prüfung des Wirtschaftsplanes des Verbandes für das Geschäftsjahr, der von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied vorgelegt wird;
 - Verfügungen über das Vermögen des Verbandes im Einklang mit Artikel 3 der Satzung;
 - Ernennung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
3. Im Übrigen ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied durch Gesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

Artikel 16 **Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle**

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Präsidenten/in in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Verbandes einberufen. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich stattfinden. Die Einladungen zu den Sitzungen müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Post oder per E-Mail abgesandt sein. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch erfolgen und von der Einhaltung einer Einladungsfrist abgesehen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Artikel 13 Absätze 6 und 7 gelten entsprechend. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, im Pattfall entscheidet das Votum des Präsidenten.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder seinem/seiner Vertreter/in ein Protokoll erstellt, das von dem Protokollführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. In der folgenden Sitzung, spätestens jedoch in der auf diese folgenden Sitzung ist dieses Protokoll vom Vorstand zu genehmigen.

Artikel 17 **Präsident/in**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Präsident/in des Verbandes für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Überschreitet die Amtszeit des/der Präsidenten/in seine Amtszeit als Vorstandsmitglied, so verlängert sich letztere entsprechend.
2. Im Falle seiner Verhinderung wird der/die Präsident/in durch den/die ältere/n Vizepräsidenten/in, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.

Artikel 18 **Schatzmeister/in**

Sofern der geschäftsführende Vorstandsmitglied deutsche Staatsangehörigkeit ist, soll der Schatzmeister /in mongolische Staatsangehörigkeit sein.

Artikel 19

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

1. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und der Richtlinien des Vorstandes einschließlich der Registrierung sämtlicher Änderungen sowie der Durchführung aller damit im Zusammenhang stehender Schritte verantwortlich.
2. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied bestellt nach Anhörung des Vorstandes eine/n Mitarbeiter/in des Verbandes zu seinem/r Stellvertreter/in.
3. Vorstandsbeschlüsse, die mit den satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes nach Artikel 2 dieser Satzung nicht übereinstimmen oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan des Verbandes gedeckt sind, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.

Artikel 20

Beirat, Ausschüsse

1. Der/die Präsident/in des Verbandes kann auf Beschluss des Vorstandes ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes berufen. Der Beirat hat beratende Funktion; er wird von dem/der Präsidenten/in des Verbandes, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der älteren Vizepräsidenten/in einberufen und geleitet.
2. Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt ein von dem/der Präsidenten/in des Verbandes zu ernennende Person, die dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

Artikel 21

Vertretung, Zeichnung für den Verband

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich von dem/der Präsidenten/in des Verbandes und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der/die Präsident/in des Verbandes und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zeichnen für den Verband in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen des Verbandes unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann festgelegt werden, dass bei Geschäften, welche den Verband verpflichten oder das Vermögen des Verbandes belasten, oder bei Zahlungsaufträgen abweichend von Abs. 1 das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Schatzmeister/in oder zusammen mit einem vom ihm bestimmte/n

Mitarbeiter/in des Verbandes zeichnet. Näheres wird durch eine Richtlinie zur Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis geregelt, die vom Vorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds beschlossen wird. In dem Vorstandsbeschluss sind die Wertgrenzen für die jeweilige Zeichnungsbefugnis zu bestimmen. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und/oder des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds muss gewährleistet sein, dass deren Vertreter gemeinschaftlich und paritätisch handeln.

V. RECHNUNGSWESEN

Artikel 22 **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 23 **Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Bücher, der Buchhaltungsbelege sowie des Jahresabschlusses des Verbandes.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage entsprechender verschiedener Vorschläge für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

VI. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Artikel 24 **Schiedsstelle**

Die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes sowie über diese Satzung und im Zusammenhang damit, insbesondere Streitigkeiten aus der Verbandsmitgliedschaft, werden von einer Schiedsstelle, bestehend aus dem Beirat, geschlichtet. Sie entscheidet nach billigem Ermessen.

VII. SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Artikel 25 **Satzungsänderung**

Auf Vorschlag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Beschlussvorschläge für Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf in Abweichung von Art. 13 Abs. 6 einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 26

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen worden ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Im zuletzt genannten Falle muss der Antrag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, welcher innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Verbandes zu entscheiden hat, ist abweichend von Artikel 13 Abs. 5 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Bestimmungen dieser Satzung über eine Ersatzmitgliederversammlung gelten entsprechend.
3. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens im Sinne von Artikel 3 Abs. 4 der Satzung beschließt diese Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei sind die Bestimmungen des Zuwendungsvertrags zwischen dem BMZ und BMWi und dem Verband zu beachten.
4. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Verbandes beschließt, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck dieser Mitgliederversammlung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen und ist mit dem Versand der Einladung per Email gewahrt.
5. Soweit in diesem Artikel 26 nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren dieser Mitgliederversammlung die Bestimmungen der Satzung im Übrigen.
6. Das bei der Auflösung der Verband nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmung gebundene Vermögen wird auf Vorschlag des BMZ sowie des BMWi durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-mongolischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen. Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund vom Verband geschlossenen Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verwendungen des Vereinsvermögens.
7. Vermögenswerte, die nicht mit einem besonderen Zweck im Zusammenhang stehen und während des Liquidationsprozesses nach der Begleichung der Schulden verbleiben, gemäß dem Beschluss der Sonderversammlung auf Vorschlag des Ministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Bundeslandes Deutschland und der Ministerium für Wirtschaft und Energie des Bundeslandes Deutschland (BMZ, BMWi) werden an Institute mit ähnlichen Aufgaben oder Institute zur Unterstützung der mongolisch-deutschen

Wirtschaftsbeziehungen übertragen. Die Erstattungspflichten aus dem Zuwendungsvertrag haben Vorrang vor anderen Ausgaben des Bundesvermögens.

VIII. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Artikel 27 **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist durch die Mitgliederentscheidung am 08.06.2023 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wurde die ursprüngliche Satzung, die am 28.06.2010 beim Registrierungsamt unter Nr. 9072002116 registriert ist, aufgehoben.
2. Die Rechte und Pflichten, die auf Grund der ursprünglichen Satzung zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung entstanden sind, bleiben unberührt.
3. Diese Satzung wird in Mongolischer und Deutscher Gleichschrift verfasst. Die Mongolische Fassung ist maßgebend.